

**Verkehrslandeplatz
Straubing – Wallmühle GmbH**

Entgeltordnung

gültig ab 01.09.2017

Herausgeber:

**Flugplatz Straubing – Wallmühle GmbH
Flugplatzstraße 2
94348 Atting**

Inhaltsverzeichnis

Teil I. Landeentgelte

1. Allgemeines
2. Bemessungsgrundlage
3. Zusatzentgelte bei Bewegungen ausserhalb der Betriebszeit
4. Gebühren in besonderen Fällen

Teil II. Abstellentgelte

Teil III. Unterstellentgelte

1. Allgemeines
2. Vermietung von Einstellplätzen in Hallen
3. Sonderregelung für Segelflugzeuge
4. Vermietung von Einzelboxen

Teil IV. Leistungsentgelte

Teil V. Schlussbestimmungen

Anhang Landegebührentabelle

Teil I - Landeentgelte

1. Allgemeines

Für Landungen von Luftfahrzeugen und damit in Zusammenhang stehende Serviceleistungen hat der Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Die Landegebühr wird mit der Landung fällig. Sie ist Entgelt i.S. des § 10 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu bezahlen.

Eine Landegebühr ist bei einer Bodenberührung – auch mit unmittelbar anschließendem Durchstarten (touch & go) zu bezahlen.

Keine Landegebühr ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen.

Für die Begleichung von Betankungsrechnungen der Air BP Agentur Straubing-Wallmühle ist ebenfalls der Führer oder Halter des Luftfahrzeuges verantwortlich.

2. Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler

bemißt sich die Landegebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht, bzw. nach dem durch Vorlage eines Lärmschutzzeugnisses gem. NfL I 134/99 für das betreffende Luftfahrzeug nachgewiesenen ermittelten Lärmpegel.

Dem vorgenannten Lärmzeugnis werden gleichgestellt entsprechende ausländische Lärmzeugnisse, entsprechende Herstellerangaben oder Bescheinigung einer vom LBA anerkannten Lärmmessstelle (NFL II – 71/91).

Das Lärmzeugnis ist der Gebührenrechnungsstelle des Flugplatzes zur Berechnung der Gebühren spätestens bis vor dem auf die Landung folgenden Start **unaufgefordert** vorzulegen. Erfolgt dies nicht, werden die Gebühren nach **Kategorie D der Gebührentabelle** ermittelt. Rückwirkende Vergütung von Landegebühren erfolgt nicht.

2.1 Die Landegebühr wird ermittelt für:

- 2.1.1 Flugzeuge und Motorsegler mit Lärmzeugnis, die den **erhöhten Schallschutz** erfüllen, nach **Kategorie A der Gebührentabelle**
Der erhöhte Schallschutz ist erfüllt, wenn
- der ermittelte Lärmpegel den Grenzwert gemäß LSL vom 05.01.1999
 - Anlage 2 Kapitel 6 um mindestens 6 dB(A)
 - Anlage 2 Kapitel 10 um mindestens 7 dB(A) unterschreitet.
- 2.1.2 Flugzeuge und Motorsegler, die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen, deren Lärmpegel jedoch den Grenzwert gemäß LSL vom 05.01.1999
- Anlage 2 Kapitel 6 um mindestens 4 dB(A)
 - Anlage 2 Kapitel 10 um mindestens 5 dB(A)
- unterschreitet, sowie
- Strahl-Turbinen-Flugzeuge, die den Bedingungen von ICAO Anhang 16, Kapitel 3 entsprechen
- nach **Kategorie B der Gebührentabelle**
- 2.1.3 Flugzeuge und Motorsegler, die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen, deren Lärmpegel jedoch den Grenzwert gemäß LSL vom 05.01.1999.
- Anlage 2 Kapitel 6 einhalten
 - Anlage 2 Kapitel 10 einhalten
 - Strahl-Turbinen-Flugzeuge, die den Bedingungen von ICAO Anhang 16, Kapitel 2 entsprechen, nach **Kategorie C der Gebührentabelle**
- 2.1.4 Luftfahrzeuge und Motorsegler die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen, deren Lärmpegel jedoch den Grenzwert gemäß LSL vom 05.01.1999
- Anlage 1 Kapitel 6 einhalten
 - Anlage 1 Kapitel 10 einhalten.
- nach **Kategorie D der Gebührentabelle**
- 2.1.5 Drehflügler, die die Lärmgrenzwerte gemäß LSL vom 01.01.1991, Kap VIII oder XI erfüllen, nach **Kategorie B der Gebührentabelle**
- 2.1.5.1 Drehflügler, für die kein Lärmzeugnis vorgelegt werden kann, nach **Kategorie D der Gebührentabelle**
- 2.1.6 Flugzeuge und Motorsegler für die ein historisches Interesse besteht und für die auf Grund der geringen Stückzahl keine Lärmessung vorgelegt werden kann
nach **Kategorie B der Gebührentabelle**
- 2.1.7 Die Landegebühr beträgt unbeschadet des Höchstabfluggewichtes für Segelflugzeuge **€ 1,26**
- 2.1.8 Ultraleichtflugzeuge nach **Kategorie A der Gebührentabelle**, Tragschrauber nach **Kategorie B der Gebührentabelle**

2.2 **Schul- und Einweisungsflüge:**

Bei Schulflügen und Flügen zum Erwerb einer Klassen- oder Musterberechtigung mit Flugzeugen, Drehflüglern und eigenstartfähigen Motorseglern mit Lärmzeugnis werden entsprechend der Größe der Unterschreitung des Lärmgrenzwertes Ermäßigungen gewährt, sofern Start oder Landung nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang erfolgen. Die Ermäßigungen sind in der Gebührentabelle aufgeführt.

Schulflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb oder einer registrierten Ausbildungseinrichtung durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines notwendig sind. Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Gebührenberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

Bei wiederholten Anflügen ohne Landung (z.B. IFR-Trainingsflüge) wird jeder zweite Anflug als Landung gem. Ziff. 2.1 berechnet.

Ab 5 Landungen am Tag zum Vertrautmachen oder in Übung Haltung, wird auf Antrag eine Ermäßigung (Schultarif) gewährt. Die Landeplatzlärmschutzverordnung ist zu beachten.

Bei Erprobungsflügen bei denen bis Abschluß der Erprobung mehr als 10 Landungen nötig sind, wird auf Antrag Ermäßigung (Schultarif) gewährt.

2.3 **Notlandungen**

Bei Notlandungen wegen nachgewiesener technischer Störungen am Luftfahrzeug ist keine Landegebühr zu entrichten. Ausweichlandungen und technische Landungen (z.B. wegen geöffneter Klappen/Türen) sind keine Notlandungen sondern Sicherheitslandungen für die eine Gebühr zu entrichten ist.

2.4 **Sonderregelung für Drehflügler bei Schwebeflugübungen**

Bei Schwebeflugübungen mit Drehflüglern zählen jeweils angefangene 6 Minuten Schwebeflug als eine Landung.

3. **Gebühren bei Inanspruchnahme außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten**

- 3.1 Bei Starts und Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten, sofern sie nicht unter Ziffer 3.2 fallen, werden folgende Zeitzuschläge berechnet:

Bei Einzelabfertigung

Zusätzlich zu der nach Ziff. 2 festgesetzten Landegebühren

1. bei **Frühabfertigung** (vor Betriebsbeginn):

für jede angefangene ½-Std..... **€ 25,21**

2. bei **Spätabfertigung** (nach Betriebsende):

für jede angefangene ½-Std..... **€ 25,21**

Die Früh- bzw. die Spätabfertigung ist für die Festsetzung der Gebühr jeweils getrennt zu sehen. Erfolgt nach einer Einzelabfertigung die darauffolgende Flugbewegung innerhalb von 60 Minuten wird die weiter von der Betriebszeit entfernte Zeit für die Berechnung zu Grunde gelegt aber nur ein Mal erhoben.

- 3.2 **Bei Nachtflugbetrieb** am Platz, der nach Absprache und mit Genehmigung des Platzhalters gestattet werden kann, werden pro angefangene Flugstunde und Luftfahrzeug **€ 63,03** festgesetzt.

Die Zeit zwischen Ende der veröffentlichten Betriebszeit und Nachtflugbeginn des jeweiligen Luftfahrzeuges wird nach Ziff. 3.1. berechnet.

Wiederholte An- und Abflüge, bzw. Starts und Landungen (im Platzrundenbetrieb) zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang sind nur mit Luftfahrzeugen, die den Lärmvorschriften nach Ziff. 2.1.1 und 2.1.5 entsprechen, genehmigt.

- 3.4 Eine Nachtabfertigungspauschale von **€ 126,00** wird zusätzlich zu den festgelegten Spätabfertigungsgebühren erhoben, wenn der Zeitpunkt der Abfertigung vom Kunden nicht definiert werden kann, wie z.B. für Transplantatflüge. Diese Regelung gilt nur für den Zeitraum von 22.00 Uhr bis SR-30 (05.00 Uhr). Die vorherige Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde bleibt hiervon unberührt.

- 3.5 Maßgebend für die Berechnung der Gebühren nach Ziffer 3.1 bis Ziffer 3.4 ist bei Frühabfertigungen der Beginn - in der Regel ½ Std. vor der geplanten Abfertigungszeit, bei Spätabfertigungen das Ende der Dienstleistung durch das Personal der Flugplatz GmbH.

- 3.6 Für die Abfertigung eines Luftfahrzeuges an Tagen, an denen der Verkehrslandeplatz Straubing-Wallmühle von der Betriebspflicht befreit ist, wird zusätzlich für den Start bzw. die Landung eine PPR-Gebühr von **€ 120,-** pro Luftfahrzeug erhoben. Liegt diese Abfertigung auch ausserhalb der normalen veröffentlichten Betriebszeit werden zusätzlich die Gebühren nach 3.1 fällig.

4 **Gebühren in besonderen Fällen**

4.1 **Mindestlandegebühr**

Die Mindestlandegebühr für motorgetriebene Luftfahrzeuge beträgt **€ 4,62**

4.2 **An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln**

Für Flüge von und nach EDMS die ganz oder teilweise nach Instrumentenflugregeln durchgeführt werden wird ein Aufwandsentgelt von **€ 4,62** je Vorgang berechnet. Dieses Aufwandsentgelt wird mit Aufgabe eines Flugplanes nach/von EDMS fällig bei dem ein Teil des Fluges nach Instrumentenflugregeln erfolgt, dieser Flugplan damit über die CFMU in unser Abrechnungs System integriert wird und ist damit unabhängig von den tatsächlichen Flugregeln des An/Abfluges am Platz.

4.3 **Abfertigungsgebühr für Auslandsflüge**

(betrifft nur Flüge Nicht-EU und Nicht-Schengenraum)

je Ein- oder Ausflug.....**€ 4,62**

Teil II

ABSTELLGEBÜHREN

1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellgebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu bezahlen. Die Abstellgebühr ist Entgelt i.S. des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu bezahlen.
2. Die Abstellgebühr beträgt
 - 2.1 bei Flugzeugen, Drehflüglern und Motorseglern
bis 1.200 kg Höchstabfluggewicht
für die Abstellung im Freien pro Nacht..... € 4,20
für die Abstellung in der Halle pro Nacht..... € 6,72
 - 2.2 bei Flugzeugen und Drehflüglern
von 1.201 bis 2.000 kg Höchstabfluggewicht
für die Abstellung im Freien pro Nacht..... € 6,72
für die Abstellung in der Halle pro Nacht..... € 13,03
 - 2.3 bei Flugzeugen und Drehflüglern
über 2.000 kg Höchstabfluggewicht
für jede angefangenen 1.000 kg
für die Abstellung im Freien pro Nacht..... € 4,62
für die Abstellung in der Halle pro Nacht..... € 6,51
 - 2.4 Die Preise für Dauereinstellungen sind der anliegenden Mietpreisbestimmung zu entnehmen.

Teil III

Mietpreisbestimmung

FÜR DAS UNTERSTELLEN VON LUFTFAHRZEUGEN IN DEN FLUGZEUGHALLEN DES FLUGPLATZES STRAUBING-WALLMÜHLE

Mit Wirkung vom 1. September 2017 gelten folgende Bestimmungen über die Höhe des Mietpreises für das Einstellen von Luftfahrzeugen in den Flugzeughallen.

Die Gesellschaft vermietet dem Flugzeughalter den erforderlichen Hallenraum für die Einstellung seines Luftfahrzeuges. Der Standplatz wird vom Beauftragten des Flugplatzunternehmers (Flugplatzleiter) zugewiesen. Eine Verwahrungspflicht ist ausgeschlossen. Diebstahl (auch Einzelteile), Feuerschäden und sonstige Beschädigungen sind vom Halter zu versichern oder in Eigenverantwortlichkeit zu tragen. Allein verantwortlich ist der Halter.

Die Halter oder Führer der Luftfahrzeuge haben für das Einstellen der Luftfahrzeuge einen Mietpreis an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

1. Einstellung in den **SAMMELHALLEN**:

Allgemeiner Grundsatz für die Mietpreisberechnung:

Die Höhe des Mietpreises für Luftfahrzeuge bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewichts.

Der Mietpreis besteht aus einem Grundbetrag von:

- 1.1 105,00 € in Sammelhallen
- 1.2 115,00 € in Rundhallen 7,8 und 10
- 1.3 145,00 € in Rundhallen 12 und 13

Sowie einem zusätzlichen Mietpreis von 8,50 € pro angefangene 100 Kg Höchstabfluggewicht

2. Sonderregelung für Segelflugzeuge

Für Segelflugzeuge und Motorsegler mit Klapptriebwerk beträgt die Einstellgebühr monatlich	€ 65,00
Für Segelflugzeuganhänger in den Hallen monatlich	€ 45,00
Für Segelflugzeuganhänger im Freien monatlich	€ 15,00

3. Einstellung in E I N Z E L B O X E N :

3.1 Der Mietpreis für die Einzelbox in der Halle 3 beträgt monatlich € 350,00

3.2 Der Mietpreis für die Einzelbox in der Halle 9 beträgt € 420,00

Teil IV

Leistungsentgelte

für den Verkehrslandeplatz Straubing-Wallmühle

I. Vorbemerkungen

1. Die im Verzeichnis aufgeführten Leistungen werden durch Bedienstete des Flugplatzes auf Anforderung bei der Verkehrsabteilung (Tower) durchgeführt.
2. Soweit im Leistungsverzeichnis die Gebührenhöhe auf Lohnstundensätze nach der tatsächlichen Inanspruchnahme abgestellt ist, wird mindestens ½ Stunde berechnet.
3. Folgende Leistungen werden als kostenloser Kundendienst durch den Platzwart, soweit dieser im Einsatz ist, ausgeführt:
Betanken, Mithilfe beim Ein- und Ausräumen von Flugzeugen (ohne Schleppgerät), zur Verfügungstellung von Verzurrmaterial.
4. Die von der Flugplatz Straubing-Wallmühle GmbH erbrachten Leistungen sind vom Auftraggeber jeweils durch Unterschrift zu bestätigen.

II. Gebührenverzeichnis

1. Anlaß- und Außenbordstromversorgung (12V/24V)

1.1 Flugzeug mit Kolbenantrieb	€	13,50
1.2 Flugzeug mit Turbinenantrieb.....	€	27,00
1.3 Batterie laden.....	€	5,50

2. Feuerlöschfahrzeug

je Einsatz *)	€	110,00
		(zzgl. Wiederbefüllung)

3. Feuerlöscher

je Einsatz *)	€	22,00
		(zzgl. Wiederbefüllung)

4. Sonstige Lieferungen und Leistungen

4.1 Verzerrung durch GmbH Personal.....	€	13,00
4.2 Fotokopie	€	0,25
4.3 Servicedienste (pro halbe Stunde).....	€	26,00*
4.4 Telefaxbenutzung (Pro DIN-A 4 Seite)	€	0,25

5. Lohnstundensätze Platzwart	€	45,00
-------------------------------	---	--------------

*) Material wird gesondert berechnet

Teil V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Über Härtefälle beim Vollzug dieser Entgeltordnung entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Beträge sind Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Umsatzsteuer ist gesondert zu bezahlen.
3. Sofern es sich nicht um Rechnungskunden des Verkehrslandeplatzes Straubing handelt, sind alle Entgelte dieser Entgeltordnung vor dem Abflug vom Flugzeughalter oder dessen Piloten zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Lokalflüge zum Zwecke der technischen Abnahme oder Prüfung mit Luftfahrzeugen der luftfahrttechnischen Betriebe.
4. In besonderen Fällen kann die Geschäftsführung von den Gebühren in dieser Entgeltordnung abweichen. Dies erfolgt auf gesonderte Anfrage. Eine nachträgliche Rückerstattung erfolgt nicht

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.12.2012 außer Kraft.

Atting, den 30.06.2017

FLUGPLATZ STRAUBING-WALLMÜHLE GMBH

Hofmann
Geschäftsführer

Anhang

LANDEGEBÜHREN EDMS

MTOW	Kat. A	Kat. B	Kat. C	Kat. D
0-750 kg ermäßig	5,46 4,62	5,88 4,62	8,82 6,30	14,71 11,34
751-1.000 kg ermäßig	5,88 4,62	6,72 4,62	9,66 7,14	15,55 11,76
1.001-1.400 kg ermäßig	9,66 5,04	10,50 6,30	15,55 10,92	25,21 18,91
1.401-1.600 kg ermäßig	13,03 6,72	14,29 8,82	21,01 14,71	33,61 25,21
1.601-2.000 kg ermäßig	15,97 7,98	17,65 10,92	25,63 18,07	41,18 31,09
2.001-3.000 kg ermäßig	28,15 14,29	30,67 18,49	44,54 31,51	74,37 56,30
3.001-4.000 kg ermäßig	39,92 20,17	44,54 26,89	63,87 44,96	102,94 77,31
4.001-5.000 kg ermäßig	53,36 26,89	58,82 35,29	85,71 60,08	138,66 104,20
5.001-6.000 kg ermäßig	67,23 33,61	73,95 44,54	109,24 76,47	172,27 129,41
6.001-7.000 kg ermäßig	79,83 39,92	88,24 52,94	130,25 91,18	205,88 154,62
7.001-8.000 kg ermäßig	92,44 46,22	102,94 61,76	147,06 102,94	239,50 179,83
8.001-9.000 kg ermäßig	105,04 52,52	117,65 70,59	168,07 117,65	268,91 201,68
9.001-10.000 kg ermäßig	117,65 58,82	134,45 80,67	189,45 132,35	303,52 226,89
10.001-11.000 kg ermäßig	130,25 65,13	142,86 85,71	210,08 147,06	336,13 252,10
11.001-12.000 kg ermäßig	147,06 73,53	159,66 95,80	226,89 158,82	378,15 283,61
12.001-13.000 kg ermäßig	159,66 79,83	176,47 105,88	252,10 176,47	399,16 299,58
13.001-14.000 kg ermäßig	168,07 84,03	193,28 115,97	277,31 194,12	445,38 334,03
Je weitere angefangene 1000 kg ermäßig	12,61 6,30	15,13 9,24	21,01 14,71	33,61 25,21